

## HAUPTSATZUNG

### DER GROSSEN KREISSTADT EISLINGEN/FILS

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Eisingen/Fils am 26. März 2012 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die mit Satzung vom 11. Dezember 2017 und mit Satzung vom 08. Juli 2019 und 21. Oktober 2019 geändert wurde.

#### I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

##### § 1

##### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

#### II. GEMEINDERAT

##### § 2

##### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Miss-Ständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

(2) Der Gemeinderat behält sich vor:

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats sowie die Entsendung von Vertretern der Stadt in Organe eines Unternehmens oder von Zweckverbänden, an denen die Stadt beteiligt ist,
2. entfallen
3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beamte ab Besoldungsgruppe A 13, von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe TVöD 13 und TVöD SuE 13, sowie bei Amts- und Betriebsleitern, soweit in den Betriebs-satzungen keine Regelungen getroffen sind und den Kommandanten der Feuerwehr.
4. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für Eintritt in den Gemein-derat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats vor Ab-lauf der Wahlzeit,

5. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
6. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, sowie die Zustimmung zum Erlass zur Änderung und Aufhebung von Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
7. die Änderung des Stadtgebiets,
8. die Anberaumung einer Bürgerversammlung, sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit eines von der Bürgerschaft gestellten Antrags auf Anberaumung einer Bürgerversammlung,
9. die Entscheidung über Zulässigkeit eines Bürgerantrags,
10. die Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids, sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
11. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts, sowie die Verleihung der städtischen Ehrenplakette,
12. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Bürger wegen Ablehnung oder Aufgabenerfüllung einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
13. die Entscheidung darüber, ob ein Stadtrat verhindert ist, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt geltend zu machen,
14. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich tätige Bürger wegen der Verletzung von Pflichten,
15. den Erlass der Geschäftsordnung des Gemeinderats,
16. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt,
17. die Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Oberbürgermeister, soweit sie nicht der Regelung durch die Hauptsatzung bedarf,
18. entfallen
19. die Errichtung, wesentliche Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, sowie die Beteiligung an solchen,
20. die Umwandlung von Rechtsformen von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen an denen die Stadt beteiligt ist,
21. die Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, die Feststellung der Jahresrechnung, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,

22. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,  
-
23. die Beschlussfassung über Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden und Planungsverbänden, sowie den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
24. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt den Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall überschreitet oder die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
25. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB),
26. die Abgabe der Stellungnahme zu Enteignungsanträgen nach dem BauGB,
27. die Stellungnahme zur Besetzung von Schulleiterstellen,
28. die Benennung von Wohnplätzen, öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Einrichtungen,
29. die Entscheidungen über Angelegenheiten auf allen Gebieten, die Einnahmen oder Ausgaben von mehr als 300.000,00 Euro betreffen,
30. die Entscheidungen, die einer Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen mit Ausnahme in Fällen des § 9 Abs. 7 und 8.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten). Für die Zahl der Stadträte/-innen ist die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe gemäß § 25 (2) GemO maßgebend.

### **III. ÄLTESTENRAT, AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS**

#### **§ 4**

##### **Ältestenrat**

- (1) Der Gemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.
- (3) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters erforderlich.

## **§ 5**

### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. Verwaltungsausschuss
  2. Ausschuss für Technik und Umwelt
  3. Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales
  4. Ausschuss für Bodenordnung, zugleich Umlegungsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 6**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe ergibt sich aus den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der jeweiligen Betriebssatzung.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorausehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 50.000,00 Euro bis 300.000,00 Euro im Einzelfall.

## **§ 7**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Ausschussmitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse betreffen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 8 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis umfasst folgende Aufgabengebiete:

### (1) Personalangelegenheiten

Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVÖD 9a bis 12 sowie TVÖD SuE 8b bis 12..

### (2) Finanzangelegenheiten

- a) die Entscheidung auf dem Gebiet des Steuerwesens, der Gebühren und Beiträge, soweit nicht § 39 Abs. 2 GemO Platz greift,
- b) die Stundung von Forderungen im Einzelfall, soweit über § 13 Abs. 2 hinausgehend,
- c) der Erlass von Forderungen bei Beträgen über 5.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro,
- d) die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen über 10.000,00 Euro,
- e) die Übernahme von Bürgschaften bis zum Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht auf den Oberbürgermeister delegiert ist,
- f) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro im Einzelfall für den eigenen Zuständigkeitsbereich,
- g) die Entscheidung über die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Wert von über 50.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro im Einzelfall und die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO im Betrag bzw. im Wert bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall.

### (3) Aufgaben der Stadt als Schulträger

- a) Schulentwicklungsplanung der Schulen in städtischer Trägerschaft,

- b) Schulische und außerschulische Betreuungsangebote,
  - c) Schulsozialarbeit,
  - d) Mensen.
- (4) Rechnungsprüfung,
- (5) Kauf, Verkauf und Bewirtschaftung von bebauten, unbebauten sowie land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken,
- (6) Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing,
- (7) Sonstige Angelegenheiten
- a) Marktwesen, Gemeinschaftseinrichtungen, Zählungen, Statistiken, Wahlangelegenheiten,
  - b) die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen in seinem Geschäftskreis, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt Beträge zwischen 30.000,00 Euro und 50.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreitet.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Technik und Umwelt**

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt, der gleichzeitig auch Betriebsausschuss für die Stadtwerke Eislingen (SWE) und für den Eigenbetrieb Wohn- und Geschäftsgebäude ist, umfasst folgende Aufgabengebiete:

- (1) Bauwesen (Bauleitplanung, Hochbau, Tiefbau),
- (2) Städtebauliche Entwicklung und Sanierung,
- (3) Grundstücksentwässerung, Kanalisation,
- (4) Verkehr (Verkehrsplanung und Öffentlicher Personennahverkehr) und Straßenbeleuchtung,
- (5) Feuerlöschwesen,
- (6) Bestattungswesen einschließlich Friedhöfe,
- (7) Denkmal- und Umwelt-, Natur-, Immissions- und Bodenschutz,
- (8) Grünflächen und öffentliche Spielplätze, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- (9) Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
- (10) Verwaltung der städtischen Mietwohngrundstücke,
- (11) kommunales Energiemanagement,

- (12) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem BauGB gegenüber der Baugenehmigungsbehörde soweit die Zustimmung der unteren oder der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist,
- (13) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde gegenüber der Baugenehmigungsbehörde über die Zulassung von Bauvorhaben während der Planaufstellung, sofern die Satzung über die Feststellung des Bebauungsplans vom Gemeinderat bereits beschlossen ist und Einwendungen gegen den Bebauungsplan nicht vorliegen und das Bauvorhaben nicht gegen diesen Bebauungsplan verstößt,
- (14) Ablösung von Stellplatzverpflichtungen von mehr als 3 Stellplätzen,
- (15) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro im Einzelfall für den eigenen Zuständigkeitsbereich,
- (16) die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen in seinem Geschäftskreis, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt Beträge zwischen 30 000,00 Euro und 50.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreitet.

## § 10 Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Der Geschäftskreis des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- (1) kulturelle Angelegenheiten
  - a) städtische Musikschule sowie allgemeine Aufgaben der Musik- und Gesangspflege,
  - b) städtische Volkshochschule und Angebote im Bereich Jugend- und Erwachsenenbildung,
  - c) Stadtbücherei,
  - d) Kulturelle Angebote der Stadt (einschl. Stadtfest) sowie Nutzung und Belegung der kulturellen städtischen Einrichtungen (Stadhalle, Alte Post, u.a.),
  - e) Stadtarchiv und Heimatpflege,
  - f) Förderung der Kunst einschließlich die Anschaffung von Kunstgegenständen,
  - g) kirchliche Angelegenheiten,
  - h) Vereinsförderung,
  - i) Paten- und Partnerschaften.
- (2) Sportangelegenheiten
  - a) Nutzung und Belegung von städtischen Sporthallen und Sportplätzen sowie Hallenbad,

- b) Sportförderung.
- (3) soziale Aufgaben und Angelegenheiten und Einrichtungen im Bereich der Jugendpflege und Jugendhilfe
  - a) Bildungs- und Betreuungsangebote im Elementarbereich (Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderhäuser, Tagespflege, Sprachförderung, Festlegung der Bedarfsplanung, u. ä.),
  - b) Arbeit des städtischen Kinder- und Jugendbüros, der Jugendhäuser, der offenen und mobilen Jugendarbeit,
  - c) Einrichtungen und Angebote im Bereich der Familienhilfe, Senioren- und Gemeinwesenarbeit (Stadtseniorenrat, Familientreff und vergleichbare Angebote),
  - d) Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Sozialstation, Alten- und Pflegeheime, Hauspflegeeinrichtungen u. a.),
  - e) Förderung der Integration der Einwohner mit Migrationshintergrund.
- (4) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro im Einzelfall für den eigenen Zuständigkeitsbereich,
- (5) die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen in seinem Geschäftskreis, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt Beträge zwischen 30.000,00 Euro und 50.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreitet.

## **§ 11**

### **Ausschuss für Bodenordnung**

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bodenordnung umfasst folgende Aufgabengebiete:

- (1) der Ausschuss für Bodenordnung ist gleichzeitig Umlegungsausschuss nach § 3 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des BauGB vom 25.08.1987 (Gesetzblatt S. 329),
- (2) der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Stadt, sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen,
- (3) zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen,
- (4) die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses als beschließender Ausschuss umfasst auch die Entscheidungsbefugnis für Einnahmen und Ausgaben durch Mehr- und Minderzuteilungen bis einschließlich einem Betrag von 200.000,00 Euro ,
- (5) die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen in seinem Geschäftskreis, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt Beträge zwischen 30.000,00 Euro und 50.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreitet.



## § 12 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bestellen und in diese auch sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (2) Der Oberbürgermeister als Vorsitzender kann ein Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

## IV. OBERBÜRGERMEISTER

### § 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - a) bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - b) bis zu vier Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro,
  2. Personalangelegenheiten

die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen

    - a) von Beamten der Besoldungsgruppe bis A 8,
    - b) von Beschäftigten der Entgeltgruppen bis TVöD 8 und bis TVöD SuE 8a,
    - c) von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
    - d) befristete Beschäftigungsverhältnisse bis zur Dauer von 2 Jahren,

3. die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
4. der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
5. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen gem. § 33 Abs. 3 GemO,
6. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall. Die Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist unzulässig. Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters in der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung bleibt hierdurch unberührt,
7. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem BauGB gegenüber der Baugenehmigungsbehörde, soweit die Zustimmung der unteren oder der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich ist,
8. die Zustimmung der Stadt als Ausgeberin von Heimstätten nach dem Reichsheimstättengesetz bei Änderungen bzw. Belastungen von bestehenden Heimstätten,
9. die Übernahme von Ausfallbürgschaften, soweit für diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde allgemein erteilt ist,
10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
11. die Entscheidung über die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB im Wert bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt 30.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreitet,
13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

## V. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS

### § 14

#### Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Die Stellvertretung des Oberbürgermeisters erfolgt durch ehrenamtliche Stellvertreter gemäß § 48 Abs. 1 Gemeindeordnung.
- (2) Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 15  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Neufassung der Hauptsatzung vom 26. März 2012 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Änderung der Neufassung der Hauptsatzung vom 08. Juli 2019 tritt am 12. Juli 2019 in Kraft.

Die vierte Änderung der Hauptsatzung am 21. Oktober 2019 tritt mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft.